

nicht, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbe-Legitimationskarte bereits legitimiert sind. (Oesterreichisches Reichsgesetzblatt vom 15. März 1902).

Sprechsaal. Zur Innungsfrage.

In einem Bericht des verehrten Uhrmacher-Vereins Liegnitz über stattgehabte Lehrlingsprüfung u. s. w. ist die Ansicht vertreten, in einem freien Vereine sei die Prüfung eher einfacher als in einer Innung. Ueberhaupt ist der Bericht dazu angethan, zu Missdeutungen Veranlassung zu geben, so dass es gewiesen erscheint, darauf näher einzugehen.

Es liegt mir vollständig fern, dem Verein Liegnitz Vorhaltungen zu machen; um aber Irrtümern vorzubeugen, halte ich es für angebracht, den Unterschied zwischen freien Vereinen und Innungen in kurzen Worten näher zu beleuchten. Das Ziel der freien Vereine wie der Innungen ist ein gleiches, nur die Wege, dahin zu gelangen, sind verschiedene. In dem Berichte heisst es: Die freien Vereine können thun und machen, was sie wollen, während Innungen unter steter Kontrolle der Behörden ständen. In gewissen Beziehungen ist gerade das Gegenteil der Fall. Ein Verein hat seine Statuten der Polizei zur Genehmigung einzureichen, er muss derselben seine Versammlungstage anzeigen und muss sich gefallen lassen, wenn solche polizeilich überwacht werden. Es werden wohl viele erwidern, dass sie der Polizei ihre Versammlungstage nie angezeigt haben und sei ihnen noch nie eine Aufforderung dazu zugegangen, indes ändert dies nichts an den Bestimmungen der Vereinsgesetze, und wenn die betreffende Polizeibehörde bisher an manchen Plätzen dies mit Stillschweigen übergang, so darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass kein Gesetz darüber besteht.

Als die Magdeburger Innung noch Verein war, mussten die Versammlungen immer der Polizei angezeigt werden, und als solche Anzeige nach der Umwandlung in eine Innung aus Unkenntnis wieder eingesandt wurde, kam dieselbe mit der Bemerkung zurück, dass Innungen dieser Meldepflicht nicht unterständen. Dass aber bei Vereinen die Unterlassung der Anzeige einer Versammlung viel Unannehmlichkeiten hervorrufen kann, möchte ich durch folgenden Fall beweisen. Es besteht hier ein grösserer Handwerker-Meisterverein, in dem nur wissenschaftliche und gewerbliche Fragen erörtert werden. Politik ist streng ausgeschlossen. Hier werden die Versammlungstage für das ganze Jahr im voraus bestimmt und der Polizei angemeldet. An einem solchen Versammlungsabend wurden Streikangelegenheiten behandelt und dabei das Vorgehen gewisser Arbeitnehmer einer scharfen Kritik unterzogen. Hiervon erhielt die „Volksstimme“, eine sozialdemokratische Zeitung, Kenntnis, die darüber eine Abhandlung brachte. Die Folge war polizeiliche Vernehmung des Vorstandes, der nachzuweisen hatte, dass die Versammlung der Polizei angezeigt war, und Vorlegung des Protokolls der Versammlung. Damit war, weil die Versammlung angemeldet war, die Sache für den Verein vorbei; wäre es nicht geschehen, so hätten weitere Folgen daraus entstehen können.

Eine Innung hat mit der Polizei nichts zu thun, ihre vorgesetzte Behörde ist der Magistrat und die Handwerkskammer, und halte ich es für vorteilhafter, eine Civil- als eine Polizeibehörde über sich zu haben.

Ein freier Verein ist den Behörden ein zu lockerer Zusammenhalt, der bei jedem kleinen Zwiespalt auseinandergeht, deshalb lassen sie sich auf Abmachungen mit denselben gar nicht ein. Wie muss der Vorstand eines freien Vereins bemüht sein, es jedem Mitgliede recht zu machen, sonst ist die Existenz des Vereins gefährdet. In einer Innung ist ein anderer, ein festerer Zusammenhalt, man hat Gelegenheit, die Kollegen, die gewöhnt sind, aus der Reihe zu tanzen, zur Ordnung zu erziehen. Was gut geleitete Innungen leisten können, davon haben wir viele Beweise, und empfehle ich einem jeden, sich ein Buch zu beschaffen, das unter dem Titel „Drei Jahre Zwangs-Innung“ in schlichten Worten und mit überzeugender Klarheit von den Thaten

und Erfolgen der Münchener Innung zu erzählen weiss. Es wird weit über die Kreise der Barbieri und Friseure hinaus Aufsehen erregen und auch auf diejenigen, die sich den Zwangs-Innungen gegenüber bisher ablehnend verhalten haben, seinen Eindruck nicht verfehlen. Das Buch verdient es wahrlich, von jedem Handwerker und Handwerkerfreund gelesen zu werden.

Um auf den Bericht wieder zurückzukommen, in dem behauptet wird, die Prüfung der Lehrlinge sei in einem Verein eher einfacher als in einer Innung, erwidere ich, dass diese Behauptung eine Verdrehung der Thatsache ist. Ein freier Verein erhält als solcher das Prüfungsrecht von der Handwerkskammer nicht zuerkannt, sondern es wird, wenn keine Innung für den Handwerkszweig vorhanden ist, ein kammerseitiger Prüfungsausschuss ernannt, der mit einem freien Verein nur die Verbindung hat, dass in denselben solche Leute berufen werden, die zufällig oder auf Nachfrage Mitglieder des Vereins sind.

Dieser Prüfungsausschuss untersteht aber direkt der Kammer und hat sich den Anordnungen derselben zu fügen. Die Lehrlingsrolle wird von der Handwerkskammer geführt und die Prüfungen von derselben überwacht und zu festgesetzten Zeiten Berichte eingefordert. Die sich ergebenden Kosten müssen an die Kasse der Handwerkskammer abgeführt werden. Eine Innung arbeitet hierin vollständig selbständig, sie führt die Lehrlingsrolle, ernennt den Prüfungsausschuss, und alle sich ergebenden Einnahmen fliessen in die Innungskasse.

Erfreut sich die Innung eines guten Rufes und entspricht sie den gesetzlichen Anforderungen, so kann derselben auch das Prüfungsrecht über die ausserhalb der Innung stehenden Lehrlinge zuerkannt werden. So ist es mit der Magdeburger Innung, der das Prüfungsrecht über alle Lehrlinge des Regierungsbezirks Magdeburg zuerkannt ist.

Die Innungen stehen durchaus nicht unter dauernder Kontrolle der Behörden und wird ihnen nichts befohlen. Die Innungen verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, und spricht keine Behörde ein. In meiner langjährigen Praxis als Vorsitzender der Innung und Vorstandsmitglied der Magdeburger Handwerkskammer ist mir kein einziger solcher Fall bekannt.

Was nun das vermeintliche Recht der Innungen, „bei verschiedenen Gelegenheiten die eigenen Mitglieder mit Geldstrafen belegen zu können“, betrifft, so trifft dies bei den Innungen, die dies nicht in ihre Statuten aufgenommen haben, nicht zu, wohl aber haben viele freie Vereine dies in ihre Statuten aufgenommen und machen davon den weitgehendsten Gebrauch. Es ist dies durchaus kein stehendes Recht der Innungen, sondern Sache der Mitglieder.

Die schrankenlose Gewerbefreiheit hat den Handwerkerstand dem Abgrunde nahe geführt. Zu dieser Erkenntnis ist wohl ein jeder gekommen. Die schrankenlose Gewerbefreiheit ist zu vergleichen mit einem Baum, den man wachsen lässt, wie es die Natur zulässt, er wird in diesem Wachstum nie Früchte bringen; werden aber die unnützen Auswüchse beseitigt, so bleiben die Früchte nicht aus.

Ich rufe am Schluss allen Kollegen zu, sich fest zusammenzuschliessen und sich das Gute, was uns das neue Organisationsgesetz bietet, zu nutze zu machen, und dies kann man nur thun, wenn man Innungen bildet und dadurch den Handwerkskammern die Arbeit leicht macht.

Der Erfolg wird die Arbeit krönen!

E. Meyer.

Mitteilungen aus den deutschen Handwerkskammern¹⁾.

Handwerkskammer zu Liegnitz.

Bekanntmachung über das Lehrlingswesen.

Ostern ist vorübergegangen, wo die aus der Schule entlassenen Knaben in einen neuen Zeitabschnitt ihres Lebens eintreten und das eine oder das andere Handwerk ergreifen. Be-

1) Alle Mitteilungen und Verbandssendungen der Handwerkskammern werden an die Adresse des Verbands-Vorsitzenden, Herrn Rob. Freygang in Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.